

§ 3

Der § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden werden verpflichtet, bei nicht voller Inanspruchnahme der geplanten Arbeitskräfte den auf die nicht eingestellten Arbeitskräfte entfallenden Teil des Lohnfonds nicht anderweitig zu verwenden. Dieser Teil des Lohnfonds gilt als gesperrt. Näheres hierzu wird durch eine besondere Anordnung geregelt.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung 902/2.*

— Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben —

Vom 19. Juli 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 902 vom 22. Oktober 1952 — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — (GBL 1953 S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzanordnung ist gültig für den elektrischen Lokomotivbetrieb in Bergbaubetrieben über Tage und entsprechend auf den Dampflokomotivbetrieb anzuwenden.“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 Satz 1 der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Die E-Lok-Führer sind für die Betriebsfähigkeit ihrer Lokomotive und ihres Zugas, für die Verwendungsfähigkeit der Signalvorrichtungen (Läutewerk, Pfeife, Laternen, Nebelhorn und, soweit erforderlich, Knallkapseln) und für die Zugbeleuchtung verantwortlich.“

§ 3

Der § 7 Abs. 6 letzter Satz der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Vor jedem Anfahren hat der E-Lok-Führer das Achtungssignal mit der Lokomotivpfeife zu geben.“

§ 4

Der § 9 Abs. 8 letzter Satz der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Laufen neben der Grubenbahn Reichsbahnjaise parallel, so sind, diese im Falle einer Gefährdung des Reichsbahnbetriebs durch Auslegen von Knallkapseln zu schützen.“

* Arbeitsschutzanordnung 902/(1) (GBL I 1955 S. 923)

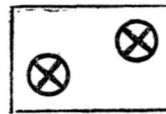
§ 5

Der Abschnitt A der Anlage 5 zur Arbeitsschutzanordnung wird durch folgende Ziff. 7 ergänzt:

„Abfahren (Zp 7) Dieses Signal wird mu' vom ein langer und ein Baggerführer oder Klappenkurzer Ton Schläger und nur als hörbares Signal gegeben.“

§ 6

Der Abschnitt I Buchst. d der Signaltafeln der Anlage 6 zur Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:



„Rangiersignal (Ve 4b)
Fahrerlaubnis für Rangierfahrten:
Zwei weiße Lichter schräg übereinander, nach rechts steigend.
Rotes Licht des Hauptsignals ist gelöscht“

§ 7

In Abschnitt VI Buchst. a der Signaltafeln der Anlage 6 zur Arbeitsschutzanordnung sind unter „(Hp 2) Fahrt frei! mit Geschwindigkeitsbeschränkung“ die Signale mit 3 Flügeln zu streichen.

I

§ 8

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 1, 3, 6, 10 und 22 der Anordnung vom 15. November 1955 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 902 — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — (GBL I S. 923) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1957

Der Minister für Kohle und Energie

I. V.: Kier
Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 —.

Vom 2. August 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGL I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Sonstige Leistungen für ausländische Rechnungen

Der § 5 Abs. 1 Ziff. 18 der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird wie folgt ergänzt:

„Die Steuerbefreiungen des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGL I S. 942) und des § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBL S. 656) gelten für den gesamten Lohnveredlungsverkehr für ausländische oder westdeutsche Rechnung sowie für sonstige Leistungen für ausländische oder westdeutsche Rechnung. Voraus-